

Gesehen, um Unserem Erlass vom 29. Juli 2019 zur Festlegung der Form und des Inhalts der Muster für die Berichte und die vereinfachte Buchhaltung in Ausführung der Artikel 498/3 § 4, 499/6 Absatz 5 und 499/14 § 4 des Zivilgesetzbuches beigelegt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C – 2019/14934]

29 JUILLET 2019. — Arrêté royal déterminant la forme et le contenu du formulaire type de certificat médical circonstancié pris en exécution de l'article 1241, § 1^{er}, alinéa 1^{er}, du Code judiciaire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 29 juillet 2019 déterminant la forme et le contenu du formulaire type de certificat médical circonstancié pris en exécution de l'article 1241, § 1^{er}, alinéa 1^{er}, du Code judiciaire (*Moniteur belge* du 21 août 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C – 2019/14934]

29 JULI 2019. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de inhoud en de vorm van het standaardformulier van omstandige geneeskundige verklaring ter uitvoering van artikel 1241, § 1, eerste lid, van het Gerechtelijk Wetboek. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 29 juli 2019 tot vaststelling van de inhoud en de vorm van het standaardformulier van omstandige geneeskundige verklaring ter uitvoering van artikel 1241, § 1, eerste lid, van het Gerechtelijk Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 21 augustus 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

[C – 2019/14934]

29. JULI 2019 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Form und des Inhalts des Musterformulars für ausführliche ärztliche Bescheinigungen in Ausführung von Artikel 1241 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 2019 zur Festlegung der Form und des Inhalts des Musterformulars für ausführliche ärztliche Bescheinigungen in Ausführung von Artikel 1241 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ**29. JULI 2019 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Form und des Inhalts des Musterformulars für ausführliche ärztliche Bescheinigungen in Ausführung von Artikel 1241 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches**

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit dem Entwurf eines Königlichen Erlasses, den ich die Ehre habe, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, wird bezweckt, das in Artikel 1241 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Muster für ausführliche ärztliche Bescheinigungen zu überarbeiten und die Ärzte, die berechtigt sind, diese Bescheinigungen auszustellen, zu bestimmen.

Ursprünglich beschränkte sich der Erlassentwurf darauf, die Anlage des Königlichen Erlasses vom 31. August 2014 zur Festlegung der Form und des Inhalts des Musterformulars für die ausführliche ärztliche Bescheinigung in Ausführung von Artikel 1241 Absatz 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches zu ersetzen. Infolge des Gutachtens des Staatsrates wurde die Rechtsgrundlage für das Muster der ausführlichen ärztlichen Bescheinigung (fortan Artikel 1241 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches) in den Titel des Königlichen Erlasses aufgenommen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass diese Bescheinigung entgegen den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 31. August 2014 nicht mehr vom Arzt der betreffenden Person ausgestellt werden darf - außer während der Übergangsperiode -; sie muss jetzt gemäß Artikel 1241 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches (siehe unten) von einem zugelassenen Arzt oder einem Psychiater ausgestellt werden. Diese neue Regel ist im Erlassentwurf enthalten.

Aus diesen Gründen wurde der vorerwähnte Königliche Erlass vom 31. August 2014 aufgehoben und durch einen neuen Königlichen Erlass, der auf der neuen Rechtsgrundlage fußt, ersetzt, obwohl der Ursprungstext nicht wesentlich abgeändert wurde.

Gemäß Artikel 1241 des Gerichtsgesetzbuches muss diese Bescheinigung beigebracht werden, wenn ein Antrag auf eine gerichtliche Schutzmaßnahme mit Bezug auf eine Person mögliche Auswirkungen auf deren Handlungsfähigkeit im Sinne von Artikel 491 Buchstabe e) des Zivilgesetzbuches hat.

Gemäß Artikel 491 Buchstabe e) des Zivilgesetzbuches versteht man unter "Handlungsfähigkeit" die Befugnis einer Person, ihre Rechte und Pflichten selber und selbstständig auszuüben. Es ist anzumerken, dass ein vorheriges Einverständnis zur Verrichtung einer Handlung eine Maßnahme ist, die mögliche Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit einer Person haben kann.

In Artikel 1241 des Gerichtsgesetzbuches wird der Inhalt dieser ausführlichen ärztlichen Bescheinigung beschrieben und wird der König ermächtigt, deren Inhalt festzulegen. Der

Königliche Erlass vom 31. August 2014 zur Festlegung der Form und des Inhalts des Musterformulars für die ausführliche ärztliche Bescheinigung in Ausführung von Artikel 1241 Absatz 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches bildet die Grundlage dieses Musters.

Durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 2018, deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 22. Juli 2019) wurden alle Verfahren in Bezug auf die gerichtlichen Schutzmaßnahmen reformiert. Dabei wurden sowohl der Inhalt der ausführlichen ärztlichen Bescheinigung zum Teil überarbeitet als auch die Ärzte, die berechtigt sind, diese Bescheinigung auszustellen, bestimmt.

In Artikel 1241 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches ist jedoch vorgesehen, dass diese Bescheinigungen fortan von zugelassenen Ärzten oder von Psychiatern ausgestellt werden müssen. Dennoch ist vorgesehen, dass nicht zugelassene Ärzte noch für eine Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Königlichen Erlasses, durch den dieses Zulassungsverfahren bestimmt wird, ausführliche ärztliche Bescheinigungen ausstellen können (Artikel 97 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. Dezember 2018).

Unter diesen Bedingungen könnten nicht spezialisierte Ärzte im Rahmen von Verfahren in Bezug auf gerichtliche Schutzmaßnahmen weiterhin ärztliche Bescheinigungen ausstellen.

Gemäß Artikel 1246 § 1 des Gerichtsgesetzbuches holt der Richter alle nützlichen Auskünfte ein, bevor er seine Entscheidung trifft. Der Richter muss über eindeutige Informationen verfügen, um sich ein genaues Bild vom Gesundheitszustand der geschützten oder zu schützenden Person machen zu können. Dies kann sich als schwierig erweisen, wenn die Ärzte auf die Krankheiten, die sie bei der zu schützenden Person diagnostizieren müssen, nicht spezialisiert sind. Diese Erklärungen sind umso wichtiger, da eine Person auf der Grundlage dieser Beschreibung des Gesundheitszustands unter gerichtlichen Schutz gestellt werden und dadurch einen Teil ihrer Autonomie verlieren kann.

Die inhaltliche Änderung der ausführlichen ärztlichen Bescheinigung durch das vorerwähnte Gesetz vom 21. Dezember 2018 ist am 1. März 2019 wirksam geworden (Artikel 98 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. Dezember 2018). Dieser Entwurf eines Königlichen Erlasses muss also dringend verabschiedet werden.

Dieser Königliche Erlass wird auch die Aufgabe der nicht spezialisierten Ärzte vereinfachen, die noch immer berechtigt sind, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. Zudem wird der zuständige Friedensrichter ausschließlich über zweckdienliche Informationen verfügen, die es ihm ermöglichen werden, die Situation so zu beurteilen, dass die Einschränkungen der Autonomie der Person infolge der Stellung unter gerichtlichen Schutz auf relevanten Argumenten beruhen.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät zu sein.

Der Minister der Justiz
K. GEENS

29. JULI 2019 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Form und des Inhalts des Musterformulars für ausführliche ärztliche Bescheinigungen in Ausführung von Artikel 1241 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gerichtsgesetzbuches, des Artikels 1241 § 1 Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 31. August 2014 zur Festlegung der Form und des Inhalts des Musterformulars für die ausführliche ärztliche Bescheinigung in Ausführung von Artikel 1241 Absatz 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 66.219/2 des Staatsrates vom 17. Juni 2019, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Justiz

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Das in Artikel 1241 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Musterformular für die ausführliche ärztliche Bescheinigung wird von einem zugelassenen Arzt oder einem Psychiater gemäß dem Muster in der Anlage ausgefüllt.

Art. 2 - Der Königliche Erlass vom 31. August 2014 zur Festlegung der Form und des Inhalts des Musterformulars für die ausführliche ärztliche Bescheinigung in Ausführung von Artikel 1241 Absatz 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches wird aufgehoben.

Art. 3 - Der Minister der Justiz ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 29. Juli 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

ANLAGE

zum Königlichen Erlass vom 29. Juli 2019 zur Festlegung der Form und des Inhalts des Musterformulars für ausführliche ärztliche Bescheinigungen in Ausführung von Artikel 1241 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches

Einem Antrag beizufügende ausführliche ärztliche Bescheinigung

(Artikel 1241 des Gerichtsgesetzbuches)

Diese ausführliche ärztliche Bescheinigung ist auf der Grundlage der aktualisierten medizinischen Daten wie der in Artikel 9 des Gesetzes vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten erwähnten Patientenakte oder einer kürzlich erfolgten Untersuchung der Person vom Arzt auszufüllen.

Im Hinblick auf den gerichtlichen Schutz einer Person

- mit Bezug auf ihre Person (Artikel 492/1 § 1 des Zivilgesetzbuches)¹
- mit Bezug auf ihr Vermögen (Artikel 492/1 § 2 des Zivilgesetzbuches)¹
- mit Bezug auf ihre Person und ihr Vermögen¹

Bemerkung: Dieses Formular muss **vollständig** ausgefüllt werden.

Name Vorname
 Arzt (LIKIV-Nummer)
 Straße Nr.....
 Stadt PLZ

Handelnd auf Antrag von:

Herrn/Frau: Name Vorname
 Wohnhaft in:
 Straße Nr.....
 Stadt PLZ

- Ich erkläre hiermit, im Hinblick auf die Ausstellung der ausführlichen ärztlichen Bescheinigung am __/__/2__ eine Untersuchung vorgenommen zu haben von (s. unten)
- Ich erkläre hiermit, die ausführliche ärztliche Bescheinigung auf der Grundlage der aktualisierten medizinischen Daten aus der Patientenakte, die ich am __/__/2__ konsultiert habe, auszustellen, nachdem ich dazu die freiwillige Einwilligung nach Aufklärung von Herrn/Frau (s. unten) oder gegebenenfalls von seinem/ihrem Vertreter erhalten habe,
- Ich erkläre hiermit, die ausführliche ärztliche Bescheinigung auf der Grundlage der aktualisierten medizinischen Daten aus der Patientenakte, die ich am __/__/2__ konsultiert habe, auszustellen, ohne dazu die freiwillige Einwilligung nach Aufklärung erhalten zu haben von

Herrn/Frau: Name Vorname
 Geburtsdatum: __/__/____
 Wohnhaft in:
 Straße Nr.....
 Stadt PLZ

und festgestellt zu haben, dass sein/ihr Gesundheitszustand wie folgt umschrieben werden kann:

(ausführliche Beschreibung des Gesundheitszustands und seiner Auswirkung auf die ordnungsgemäße Verwaltung seiner/ihrer Interessen vermögensrechtlicher oder anderer Art)

¹ Unzutreffendes streichen

.....

 (Vervollständigen Sie diese Beschreibung, wenn nötig, auf einem beigelegten Blatt und fügen Sie alle für den Richter nützlichen Unterlagen bei)

- Dieser Gesundheitszustand erfordert in der Regel Pflegeleistungen, die wie folgt umschrieben werden können:

-

- Meiner Meinung nach kann diese Person sich fortbewegen/nicht fortbewegen².
 - Fortbewegung ist aufgrund ihres Zustands angezeigt/nicht angezeigt².
 - Diese Person ist/ist nicht² imstande, vom Bericht über die Verwaltung ihres Vermögens, wenn ihr ein Betreuer zugewiesen wird, Kenntnis zu nehmen.

Ich erkläre hiermit, dass ich mit dem Antragsteller oder der zu schützenden Person weder verwandt noch verschwägert bin, oder irgendwie an die Einrichtung gebunden bin, in der die zu schützende Person sich befindet.

....., den __ / __ / ____ Unterschrift und Stempel des Arztes,

² Unzutreffendes streichen.

Gesehen um Unserem Erlass vom 29. Juli 2019 zur Festlegung der Form und des Inhalts des Musterformulars für ausführliche ärztliche Bescheinigungen in Ausführung von Artikel 1241 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches beigelegt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
 K. GEENS